

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit

[1228 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung  
der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien  
Früherkennungs-Koloskopie:  
elektronische Dokumentation**

Vom 20. Dezember 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der Fassung vom 26. April 1976, zuletzt geändert am 19. Juli 2005 (BAnz. S. 14 983), beschlossen.

I.

Die Krebsfrüherkennungs-Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B „Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen“ werden in Nummer 3 „Früherkennungsuntersuchungen auf kolorektales Karzinom“ unter Buchstabe e „Dokumentation“
  - a) in Absatz 2 das Wort „Musterberichtsvordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt und
  - b) an Absatz 3 folgende Sätze angefügt:  
 „Die Dokumentation der Früherkennungs-Koloskopie erfolgt ab dem 1. Januar 2007 in elektronischer Form. Zur Datenerfassung darf nur eine von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierte Software Verwendung finden. Die Dokumentationen werden als Datensätze an die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung übermittelt. In begründeten Ausnahmefällen kann aus Sicherheitsgründen (z. B. Aufgabe der Praxis innerhalb von einem Jahr) die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des koloskopierenden Arztes für längstens 12 Monate die Fortführung der papiergebundenen Dokumentation gestatten.“
2. In Abschnitt C „Früherkennungsmaßnahmen bei Männern“ werden in Nummer 2 „Früherkennungsuntersuchungen auf kolorektales Karzinom“ unter Buchstabe e „Dokumentation“
  - a) in Absatz 2 das Wort „Musterberichtsvordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt und
  - b) an Absatz 3 folgende Sätze angefügt:  
 „Die Dokumentation der Früherkennungs-Koloskopie erfolgt ab dem 1. Januar 2007 in elektronischer Form. Zur Datenerfassung darf nur eine von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierte Software Verwendung finden. Die Dokumentationen werden als Datensätze an die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung übermittelt. In begründeten Ausnahmefällen kann aus Sicherheitsgründen (z. B. Aufgabe der Praxis innerhalb von einem Jahr) die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des koloskopierenden Arztes für längstens 12 Monate die Fortführung der papiergebundenen Dokumentation gestatten.“
3. In Anlage III (Musterberichtsvordruck) wird der „Dokumentationsbogen zur präventiven Koloskopie“ ersetzt durch den „Dokumentationsbogen zur Früherkennungs-Koloskopie“ (Anlage 1) sowie den ergänzenden Bogen „Nachmeldung postoperativer Befunde für Karzinome zum Dokumentationsbogen der Früherkennungs-Koloskopie“ (Anlage 2).

II.

Die Änderung der Richtlinien tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende  
H e s s

**Einschub: Nicht-XML 0 001 228 Teil: 02**